

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Felsen mit Quelle am Kaltenberg", Landkreis Pirmasens

vom 26. Sep. 1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Herschberg befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Quelle wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Sie trägt die Bezeichnung "Felsen mit Quelle am Kaltenberg".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Quelle wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 30 m.

§ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals,
4. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

6. das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten
7. baul. Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden:

1. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen,
2. auf die ordnungsgemäß betriebene forstwirtschaftliche Nutzung mit standortgerechten Gehölzarten,
3. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,

§ 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,

§ 3 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals verdichtet,

§ 3 Nr. 4 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt,

§ 3 Nr. 5 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, beschädigt oder zerstört,

§ 3 Nr. 6 gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,

§ 3 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.


§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 26. SEP. 95

Kreisverwaltung Pirmasens

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Duppré', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the name.

(Duppré)
Landrat

Topographische Karte 1:25 000 (4-cm-Karte)

2810

11

12

13

